

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 03/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dem Frühlingsbeginn stehen nicht nur die ersten steuerlichen Fristen des Jahres an, sondern auch wichtige gesetzliche Neuerungen, die Unternehmen im Blick behalten sollten. Ein zentrales Thema, das viele Betriebe betrifft, ist die Kassenmeldepflicht, zu der es aktuelle Entwicklungen gibt.

In unseren Kanzleinachrichten informieren wir Sie ausführlich über die bevorstehenden Änderungen und die Pflichten für Unternehmer. Gerade für Betriebe mit elektronischen Kassensystemen sind die neuen Vorgaben von Bedeutung, weshalb wir Ihnen dringend empfehlen, sich frühzeitig mit den Anforderungen auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat März.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Verwaltungsleistungen des Bundes

Wo ein Online-Antrag möglich ist

Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640 | Telefax: +492403946420

<http://www.loewenkamp-fechter.de>

nils.kasper@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

3

- Meldepflicht für elektronische Kassen ab 01.01.2025

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist
- Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen
- Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern
- Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht

Unternehmer

6

- DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an
- Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen
- Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden
- Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter

Angestellte

8

- Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei
- Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch
- Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Neues aus der Kanzlei

Meldepflicht für elektronische Kassen ab 01.01.2025

Wer elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer TSE verwendet, hat diese der Finanzbehörde mitzuteilen. Diese Meldepflicht betrifft alle Unternehmer, die ein elektronisches Kassensystem oder ein vergleichbares elektronisches Aufzeichnungsgerät wie; Computergestützte/PC Kassensysteme, Tablet- /App Kassensysteme, elektronische Registrierkassen, Taxameter, Waagen mit Kassenfunktion oder Wegstreckenzähler verwenden. Auch Leihgeräte für z.B. Feste fallen unter die Meldepflicht.

Bisher war es nicht möglich, diese Mitteilung auf elektronischen Weg vorzunehmen. Ursprünglich sollte eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme bereits ab 2020 gelten, mehrfach wurde sie verschoben. Seit dem 01.01.2025 steht das Meldesystem über das Programm „Mein Elster“ (elektronisches Formular oder Upload einer xml-Datei) oder der dort vorhandenen ERIC-Schnittstelle zur Verfügung.

Alle Systeme die vor dem 01.07.2025 gekauft, geleast oder gemietet werden, profitieren von einer Übergangsfrist. Diese Geräte sind bis zum 31.07.2025 über das „Mein Elster“ - Portal anzumelden. Elektronische Kassen, die Sie ab Juli 2025 anschaffen, müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden. Haben Sie mehrere Kassen in Ihrem Unternehmen, ist jedes einzelne Gerät zu melden. Geräte die nicht mehr genutzt werden und gemeldet waren, müssen abgemeldet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall wenn durch eine neue Kasse eine alte ersetzt wird. Die Meldefrist beträgt hierfür ebenfalls einen Monat.

Hintergrund der Kassenmeldepflicht ist, dass die Finanzverwaltung Kenntnis von den genutzten Kassensystemen erlangen möchte. Die Finanzverwaltung interessiert sich für das System, für das Alter, ihre mögliche Vernetzung und die technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE). Gesetzlich fixiert wurde diese Mitteilungspflicht in der Abgabenordnung § 146a Abs. 4, hiernach sind folgende Informationen nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitzuteilen:

1. Allgemeine Angaben

- > Name des Steuerpflichtigen
- > Steuernummer

2. Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem (eAs)

- > Art des Aufzeichnungssystem (Computergestützte/PC Kassensysteme, Tablet- /App Kassensysteme, elektronische Registrierkassen, Taxameter, Waagen mit Kassenfunktion oder Wegstreckenzähler)
- > Software & Software-Version des Aufzeichnungssystem
- > Hersteller des Aufzeichnungssystem
- > Modell des Aufzeichnungssystem
- > Anschaffung- und Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystem
- > Bei einer Außerbetriebnahme das Datum der Außerbetriebnahme und der Grund der Außerbetriebnahme

3. Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

- > Art des verwendeten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (SD-Karte, USB-Stick, Cloud)
- > Seriennummer
- > BSI - Zertifizierung - ID
- > Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE

Gerne unterstützen wir Sie hierbei, sprechen Sie uns gerne an.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2025.

Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist

Der Bund hat seine 115 wichtigsten Verwaltungsleistungen bis Ende 2024 digitalisiert. Damit können Kindergeld, Bildungskredite, Mutterschutzmeldung, Ladepunktanzeige für E-PKWs und viele weitere Leistungen ab sofort auf "www.bund.de" beantragt werden, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt.

Darüber hinaus seien mehr als 100 der am meisten genutzten föderalen Verwaltungsleistungen nun in einzelnen Ländern und Kommunen digital verfügbar. Allerdings: An der flächendeckenden Verfügbarkeit in ganz Deutschland wird laut BMI noch gearbeitet. So sei zum Beispiel die digitale Wohnsitzanmeldung nach einem Umzug in 15 der 20 größten deutschen Städte digital möglich.

Zugrunde liege das 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG). Dieses verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Als übergeordnetes Ziel nennt das BMI eine sichere, schnelle und nutzerfreundliche Interaktion zwischen Bürgern,

Unternehmen und Verwaltung.

Das im Juli 2024 in Kraft getretene OZG-Änderungsgesetz sehe eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen des Bundes vor, teilt das BMI weiter mit. Die Verwaltungsleistungen sollen nicht nur digital beantragt, sondern auch digital in den Behörden bearbeitet werden können, ohne dass Anträge auszudrucken sind. Das OZG-Änderungsgesetz umfasse insbesondere folgende Punkte:

- Die BundID werde weiterentwickelt zur DeutschlandID und fungiere als zentrales Konto für Bürger zur Identifizierung und Antragstellung.
- Das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) werde durch klare Datenschutzregelungen für EfA-Onlinedienste gestärkt. Bei länderübergreifenden Onlinediensten liege die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nunmehr ausdrücklich bei der den jeweiligen Onlinedienst betreibenden Behörde. Damit seien meist aufwändige Vereinbarungen mit den nachnutzenden Behörden nicht länger erforderlich.
- Digital only für Unternehmen und deutliche Entlastungen im Arbeitsalltag: Durch die Reduzierung analoger Verfahren und den verstärkten Einsatz von Digitalisierung und Automatisierung werden laut BMI die umsetzenden Behörden allgemein entlastet. Gefördert werde dies durch Maßnahmen wie die Abschaffung der Schriftform, die Verankerung des Once-Only-Prinzips für automatisierte Nachweise, Vorgaben zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung und ein ausschließlich digitales Angebot von Unternehmensleistungen.
- Steigerung der Effizienz durch Standards: Die Kompatibilität verschiedener Systeme werde durch einen verstärkten Fokus auf Standardisierung sichergestellt. Das solle für mehr Effizienz und baue Hürden bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ab. Zudem gälten einheitliche Regelungen für Barrierefreiheit und Nutzungsfreundlichkeit.

Der aktuelle Status zur Umsetzung wichtiger Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist unter "<https://dashboard.digitale-verwaltung.de>" abrufbar.

Bundesinnenministerium, PM vom 30.12.2024

Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen wird zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität eine neue landesweite Zentral- und Ansprechstelle bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf einrichten. 15 Staatsanwälte sollen dort ab Mitte des Jahres eng mit den Finanzermittlern von Steuer-



fahndung und Polizei kooperieren und wirksam auf neue Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkriminalität reagieren.

"Mit unserer neuen Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität setzen wir bundesweit ein Signal, die Strafverfolgung auf diesem Gebiet weiter zu professionalisieren", sagte NRW-Justizminister Benjamin Limbach (Bündnisgrüne). Die Vorschriften für Banken, Finanzinstitute und Kryptoanbieter, die dem Schutz von Anlegern und Geldgebern dienen, müssten eingehalten und Verstöße dagegen konsequent sanktioniert werden. Das schaffe nicht nur Vertrauen in den Kapital- und Finanzmarkt, sondern auch Vertrauen in den Rechtsstaat.«

Die neue Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität (ZeFin NRW) wird laut Finanzministerium für das Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität der Brückenkopf sein, um komplexe Vorgänge auf dem Kapital- und Finanzmarkt strafrechtlich zu bewerten und die Finanzermittlungen durch strafprozessuale Maßnahmen zu flankieren.

Die ZeFin NRW solle außerdem Verfahren von herausgehobener Bedeutung selbstständig bearbeiten. Kriterien dafür seien die potenzielle Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften bei überregionaler Tatbegehung, besonders schwere Formen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität oder die Notwendigkeit komplexer Finanzermittlungen. Darüber hinaus solle die ZeFin NRW an der Spitze der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen stehen und die Arbeit der anderen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen in Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Justiz Nordrhein-Westfalen, PM vom 17.01.2025

Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern

Bund und Länder haben insgesamt 124 Arbeitsgruppen zu diversen steuerlichen Themen eingerichtet. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/14604) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/13700) hervor. Ende 2024 gab es danach 56 ständige und 68 temporäre Arbeitsgruppen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen können nach Angaben der Regierung jederzeit von den Abteilungsleitungen (Steuer), den Abteilungsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) sowie den jeweiligen Referatsleitungsgremien der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder anlass- und themenbezogen eingerichtet werden. Bund-Länder-Arbeits-

gruppen seien keine Beschlussgremien, sondern vorbereitende Beschlussorgane, die die Aufgabe hätten, dem jeweils auftraggebenden Gremium innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Arbeiten beschlussfähige Entscheidungsvorschläge vorzulegen, heißt es in der Antwort weiter. In Abhängigkeit vom Arbeitsauftrag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe könne diese auch in Kontakt und Austausch mit entsprechenden Verbänden oder Kammern treten.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen befassten sich beispielsweise mit der Intensivierung und Koordinierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung in Bund und Ländern, der Prüfung von Steuergestaltungsmodellen und Steuersparmodellen sowie der Aktualisierung diverser Vordrucke.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.01.2025

Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht

Auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF) findet sich eine aktuelle Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen.

Wie die Übersicht zeigt, würden verschiedene der angeführten Abkommen nach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein, erläutert das BMF. In geeigneten Fällen seien Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss ist, wann ein unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten wird, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit seien im Bescheid anzugeben

Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Inhalt eines unterzeichneten Abkommens bereits berücksichtigt werden soll, sei nach den Gegebenheiten des einzelnen Falles zwischen BMF und Ländern abgestimmt zu entscheiden.

Das vollständige Schreiben des BMF mit der Übersicht steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2025, IV B 2 - S 1301/01499/004/003

Unternehmer

DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) kritisierte die kurzfristig ins Gesetz genommene Neuerung nachdrücklich. Zugleich forderte er Konkretisierungen der unklaren Anforderungen. Das Ergebnis: Das BMF reagierte mit Schreiben vom 15.01.2025.

Auf Wunsch der Länder erweiterte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2025 beginnen, fordert das Gesetz die Übermittlung unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu.

DStV forderte praxisnahe Klarstellung

Die neue Gesetzesfassung lässt jedoch offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Dies nahm der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nicht hin. Er teilte dem BMF mit [Schreiben vom 20.12.2024](#) seine Auffassung und forderte: Lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten dürften von der neuen Übermittlungspflicht umfasst sein. Einzelbuchungen und Personenkonten jedoch nicht. Zusätzlich mahnte der DStV auch die Finanzbehörden, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren.

BMF kündigt Klarstellung an

Das BMF reagierte prompt. Mit seinem [Antwortschreiben an den DStV vom 15.01.2025](#) bestätigte es die Auffassung des DStV. Aus Sicht des BMF umfassen die unverdichteten Kontennachweise die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten. Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten sind nicht in die Übermittlung einzubeziehen.

Zusätzlich kündigte das BMF an, eine entsprechende Definition des Begriffs der »unverdichteten Kontennachweise« in das BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie 6.9 aufzunehmen. Das Schreiben soll voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht werden.

DStV, Mitteilung vom 04.02.2025

Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung veröffentlicht. Diese Hinweise seien einer Prüfungsanordnung nach § 196 Abgabenordnung beizufügen, so das Ministerium.

Unter anderem wird konkretisiert, wann die Außenprüfung beginnt - nämlich grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die prüfende Person nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Man müsse der prüfenden Person zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Ihr seien Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vorzulegen, die benötigt werden, und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Auch sei diese beim Datenzugriff zu unterstützen.

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, wird auf das Recht des Steuerpflichtigen auf eine Schlussbesprechung hingewiesen. Dabei erhalte man Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.

Das Schreiben einschließlich der ausführlichen Hinweise steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.02.2025, IV D 3 - S 0403/00009/001/009

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden

Kann ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstößes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen? Diese Frage legt der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Eine GmbH und eine AG (Klägerinnen) sind Teil einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe. Der Beklagte war Geschäftsführer der GmbH und zugleich Vorstandsmitglied, zuletzt Vorstandsvorsitzender der AG. Er beteiligte sich von 2002 bis 2015 an einem Preiskartell unter Unternehmen der Stahlindustrie. Deswegen verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Millionen Euro und gegen den Beklagten in Höhe von 126.000 Euro.



Die Klägerinnen verlangen vom Beklagten die Erstattung des gegen die GmbH verhängten und bezahlten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von einer Million Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Beklagte ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Sie machen geltend, der Beklagte habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Das Landgericht hat die Klagen auf Erstattung des Bußgelds und der Rechtsverteidigungskosten abgewiesen, jedoch festgestellt, dass der Beklagte zum Ersatz der aus dem Kartellverstoß resultierenden weiteren Schäden verpflichtet ist. Die Berufungen der Klägerinnen und des Beklagten sind erfolglos geblieben. Der BGH hat die Sache dem EuGH vorgelegt.

Nach § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG haften Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Die Beteiligung des Beklagten an dem nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verbotenen Preiskartell ist laut BGH eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Der GmbH sei infolge des Bußgelds auch ein Schaden entstanden. Allerdings könnte der Rückgriff auf das Vermögen des Geschäftsführers Sinn und Zweck der Verbandsbuße widersprechen, gibt der BGH zu bedenken. Dann könnte eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG geboten sein. Ob das der Fall ist, sei umstritten.

Für die Beantwortung dieser Frage hält der BGH es auch für erheblich, ob das Unionsrecht eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG gebietet. Die nähere Ausgestaltung der Geldbußen falle zwar in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH hätten die Mitgliedstaaten aber sicherzustellen, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen verhängen können, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 AEUV verstoßen.

Mit diesen Geldbußen sollen rechtswidrige Handlungen der betreffenden Unternehmen geahndet und sowohl diese Unternehmen als auch andere Wirtschaftsteilnehmer von künftigen Verletzungen der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts abgeschreckt werden. Die danach gebotene Wirksamkeit von Geldbußen gegenüber Unternehmen könnte beeinträchtigt sein, wenn sich die Gesellschaft von der Bußgeldlast durch Rückgriff auf das Leitungsorgan vollständig oder teilweise entlasten könnte. Wie der EuGH zu erkennen gegeben hat, könnte eine Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn das betroffene Unter-

nehmen berechtigt wäre, sie auch nur teilweise steuerlich abzusetzen. Daher stellt sich für den BGH auch die Frage, ob die Abwälzung der Geldbuße des Unternehmens auf den Geschäftsführer nach Maßgabe gesellschaftsrechtlicher Vorschriften den Zweck der kartellrechtlichen Geldbuße beeinträchtigt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.02.2025, KZR 74/23

Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf seinen Internetseiten Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur seit dem 01.01.2025 obligatorischen E - Rechnung veröffentlicht.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Seit dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine elektronische Rechnung (E - Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E - Rechnung gelten laut BMF Übergangsregelungen. Insbesondere private Endverbraucher seien von diesen Regelungen nicht betroffen.

Neben dem FAQ-Katalog gibt es auch ein Schreiben des BMF zur Thematik, dem die detaillierte Verwaltungsauffassung entnommen werden kann (BM-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007). Auch dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zum Abruf bereit (als pdf-Datei).

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.02.2025

Angestellte

Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren

Außerordentliche Einkünfte können nach Maßgabe von § 34 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nach der Fünftelungsregelung versteuert werden. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind, könnten als außerordentliche Einkünfte tarifbegünstigt nach der Fünftelungsregelung besteuert werden.

Eine Entschädigung werde nicht automatisch nach der Fünftelungsregelung besteuert. Vielmehr solle die Regelung - nach dem Wortlaut und Normzweck des § 34 Absatz 2 EStG - die Auswirkung des progressiven Tarifs abschwächen. Sie sei damit auf solche außerordentlichen Einkünfte beschränkt, die "zusammengeballt" zufließen.

Als außerordentliche Einkünfte sind laut Steuerberaterverband darüber hinaus unter anderem auch Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit einzuordnen. Hierzu zählten beispielsweise auch Jubiläumszahlungen.

Fünftelungsregelung bedeute, dass bei der Berechnung der Einkommensteuer die Mehrsteuer auf 1/5 der begünstigten Einnahmen ermittelt und mit fünf multipliziert wird, erläutert der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Erreicht der Mitarbeiter bereits ohne die begünstigten Einnahmen den Spitzensteuersatz, bleibe die Fünftelungsregelung ohne Auswirkung.

Nach § 39b Absatz 3 S. 9 EStG habe bis 2024 die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG (Fünftelungsregelung) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden können. Die Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifiermäßigt zu besteuern dem Arbeitslohn sei nun durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2025 ersatzlos aufgehoben worden.

Für den Arbeitnehmer ergäben sich nach der Gesetzesbegründung keine Nachteile, denn die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG könne - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt ist die Rechtsänderung aber nicht ganz ohne Nachteil für den Arbeitnehmer; er müsse bis zur Durchführung der Veranlagung auf eine Steuerrückstattung warten und einen Liquiditätsnachteil hinnehmen, bis ihm die Steu-

erermäßigung aus der Fünftelungsregelung gewährt wird.

Als Folge aus der zuvor erläuterten Rechtsänderung werde in der Lohnsteuerbescheinigung 2025 nur noch der Arbeitslohn für mehrere Jahre und die Entschädigungen in einer separaten Zeile angegeben.

Der Arbeitgeber habe ab 2025 nicht mehr die Frage zu klären, ob diese Einkünfte für mehrere Jahre beziehungsweise Entschädigungsleistungen ermäßigt nach § 34 EStG zu besteuern sind. Die Lohnsteuerbescheinigung weise damit nur auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eventuell ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohnanteile hin.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 11.02.2025

Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei

Eine Änderung des Mutterschutzgesetzes hat am 14.02.2025 den Bundesrat passiert. Mutterschutzfristen gelten damit künftig auch bei Fehlgeburten.

Nach der Entbindung gilt für Mütter eine achtwöchige Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten dürfen. Frauen, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt verloren haben, stand dieser Mutterschutz nach bisheriger Rechtslage nicht zu.

Die Neuregelung sieht bei Fehlgeburten einen Mutterschutz ab der 13. Schwangerschaftswoche vor. Dieser ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt. Ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt sie bis zu zwei Wochen, ab der 17. bis zu sechs Wochen und ab der 20. bis zu acht Wochen. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Der Bundesrat hatte am 05.07.2024 in einer Entschließung an die Bundesregierung das Eingreifen des Mutterschutzes deutlich vor der 20. Woche gefordert. Dadurch könne verhindert werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz aussetzen. Bei Mutterschutz, der zeitlich über eine Krankschreibung hinausginge, entfielen so das Abrutschen in den Krankengeldbezug, hatten die Länder argumentiert.

Da im Bundesrat kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wurde und die Länder das Gesetz somit gebilligt haben, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 14.02.2025



Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch

Sieht ein Arbeitsvertrag bei Erfüllung bestimmter Zielvorgaben eine Bonuszahlung vor, so macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn er die Ziele schuldhaft gar nicht oder zu spät vorgibt. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Ein Arbeitnehmer war bei einer Arbeitgeberin als Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah eine variable Vergütung vor. In einer Betriebsvereinbarung hieß es dazu, die Arbeitgeberin müsse jeweils bis zum 1. März eines Jahres Zielvorgaben machen, und zwar in Bezug auf Unternehmens- und individuelle Ziele. 2019 gab die Arbeitgeberin die Unternehmensziele erst Ende September vor, individuelle Ziele für den klagenden Arbeitnehmer gar nicht. Dieser erhielt für 2019 eine variable Vergütung von 15.590 Euro. Wegen der verspäteten Mitteilung der Unternehmensziele und der fehlenden individuellen Vorgabe verlangte er eine weitere Bonuszahlung von rund 16.035 Euro.

Das BAG sprach sie ihm, wie bereits die Vorinstanz, zu - als Schadensersatz statt der Leistung. Die Arbeitgeberin habe ihre Verpflichtung zu einer den Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechenden Zielvorgabe für das Jahr 2019 schuldhaft verletzt, indem sie dem Arbeitnehmer keine individuellen Ziele vorgegeben und ihm die Unternehmensziele erst verbindlich mitgeteilt hat, nachdem bereits etwa 3/4 der Zielperiode abgelaufen waren. Eine ihrer Motivations- und Anreizfunktion gerecht werdende Zielvorgabe sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, so das BAG. Deshalb komme hinsichtlich der Ziele auch keine nachträgliche gerichtliche Leistungsbestimmung in Betracht.

Der Arbeitnehmer habe sich kein anspruchsminderndes Mitverschulden anrechnen lassen müssen. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Zielvorgabe des Arbeitgebers scheide ein Mitverschulden des Arbeitnehmers wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus. Denn laut BAG trägt allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2025, 10 AZR 57/24

Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Gehaltsabrechnungen müssen nach der Gewerbeordnung (GewO) den Arbeitnehmern in Textform zur Verfügung gestellt werden. Genügt dem auch ein elektronisches Dokument? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bejaht das.

Geklagt hatte eine als Verkäuferin bei einem Einzelhandelsbetrieb Beschäftigte. Die Arbeitgeberin stellte die Entgeltabrechnungen in einem digitalen Mitarbeiterpostfach bereit; für die Beschäftigten waren sie über einen passwortgeschützten Online-Zugriff abrufbar. Sofern es Beschäftigten nicht möglich war, über ein privates Endgerät auf die im digitalen Mitarbeiterpostfach hinterlegten Dokumente zuzugreifen, war geregelt, dass die Arbeitgeberin es ihnen ermöglichen musste, die Dokumente im Betrieb einzusehen und auszudrucken. Die Beschäftigte beharrte darauf, dass die Arbeitgeberin ihr weiterhin Abrechnungen in Papierform übersendet.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, die Entgeltabrechnungen seien der Verkäuferin durch Einstellen in das Online-Portal nicht ordnungsgemäß erteilt worden.

Das BAG ist dem entgegengetreten: Erteilt der Arbeitgeber Entgeltabrechnungen, indem er diese in ein digitales Mitarbeiterpostfach einstellt, wahre er damit grundsätzlich die von § 108 Absatz 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abrechnung seines Entgelts sei eine so genannte Holschuld, die der Arbeitgeber erfüllen könne, ohne für den Zugang der Abrechnung beim Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Es genüge, dass er die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitstellt. Hierbei habe er den berechtigten Interessen der Beschäftigten, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen, Rechnung zu tragen.

Die hier in einer Konzernbetriebsvereinbarung geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen greift aus Sicht des BAG nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer ein. Das BAG sah sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil bisher keine Feststellungen dazu getroffen worden sind, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Deswegen hat es die Sache an das LAG zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025, 9 AZR 48/24